



### Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung der Verordnungen vom 10. November 1865 und 8. August 1866 wird hierdurch auf Grund des §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nach Beratung mit dem hiesigen Magistrat, Folgendes verordnet:

§ 1. Einrichtungen, welche einen üblen Geruch verbreiten, wie Abtritte, Urinir- anstalten, Düngr- und andere Gruben, Schlammfänge, Sofen, Gräben und Kanäle sind durch Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel fortwährend in einem geruchsfreien Zustande zu erhalten.

§ 2. Der Inhalt der Abtritte, Abfall- und Düngrgruben darf nur, nachdem derselbe durch gehörige Desinfektion geruchsfrei gemacht, aus den Lagerorten entfernt werden. Ebenso sind nach erfolgter Räumung sowohl die vorgenannten Anlagen als auch die durch die Räumung beschnittenen Theile des Grundstückes wie der Straße gehörig zu desinficiren.

§ 3. Für die pünktliche Innehaltung dieser Vorschriften sind die Hausbesitzer und Bewerthe verantwortlich, soweit es sich nicht um Räume handelt, über welche einem Anderen die ausschließliche Verfügung zusteht.

In diesem Falle trägt letzterer die bezügliche Verantwortlichkeit.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit einer Geldbuße bis zu neun Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß die Executivbeamten angewiesen sind, bei Konstatirung einer Uebertretung der fraglichen Vorschriften die erforderliche Desinficirung auf Kosten der Verpflichteten sofort vorzunehmen zu lassen, wenn dieselbe nicht binnen drei Stunden nach der ersten Aufforderung erfolgt ist.

Halle a/S., den 28. Juni 1876.

Die Polizei-Verwaltung.

### Bekanntmachung,

betreffend die Aukerfassung von Schwedemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die  $\frac{1}{2}$ -Groschenstücke der Thalerwährung, die  $\frac{1}{20}$ ,  $\frac{1}{15}$ ,  $\frac{1}{12}$ -Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als  $\frac{1}{2}$ -Thaler lautenden Silber- und Kupfermünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einföhlung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen benutzigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzlichen Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15. Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Verhältniß für die Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden veraltete Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umlauf (§ 2) findet auf durchlöcherige und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verunglückte, ingleichen auf verälfachte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.  
gez. v. Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetzblatt S. 162 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Verhältniß sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden

a) in Berlin:

- bei der General-Staatskassa,
- der Staatsschulden-Zahlungskasse,
- der Kasse der königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
- und
- der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b) in den Provinzen:

- bei den Regierungshauptkassen,
- den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, der Landeskasse in Sigmaringen,
- den Kreisämtern,
- den Kassen der königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Ländern,
- den Postämtern,
- den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern,
- sowie
- den Neben-Zoll und Steuerämtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister.  
Camphausen.

### Bekanntmachung.

Die auf der hiesigen Gasanstalt an 9 Tagen im Monat Juni c. an einer Flamme von 160 Liter stündlichen Consums angestellten Richtmessungen des Leuchtgases haben eine durchschnittliche Lichtstärke von 13,6 Epermabekerzen und nach dem Erdmann'schen Gasprüfer 36 Graden ergeben.

Halle, den 3. Juli 1876.

Das Kuratorium der Gas-Anstalt.

### Bekanntmachung.

Ein mutmaßlich gestohlene brauner kammolener Regenschirm ist dem Arbeiter Reinhold Verbig hier abgenommen. Der Eigenthümer wird ersucht, sich zu melden.

Halle, den 30. Juni 1876.

Der Staats-Anwalt.

Wir bitten um Offerte von ca. 20,000 hart gebrannten Auschußsteinen.

H. Wagner & Sohn.

Hiermit erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich mit heutigem Tage am hiesigen Platze, n. Schloßgasse 4, ein

Agentur-, Commissions- u. Vermietungs-Geschäft errichtet habe und bitte ich bei Bedarf um geneigte Berücksichtigung.

Halle a. d. S.

Ästungsboll  
Emil Hammer.

Für die Redaction verantwortlich C. Bobardt. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

### Vermietung eines Hauses von mittlerer Größe

in einer lebhaften Straße unweit des Marktes.

Dieses Haus, welches zum 1. October d. J. zu vermieten steht, eignet sich nicht nur für Geschäftstreibende, sondern auch für Beamte und Gesellschaften mit Büreau, für Pensionate und auch für wohlhabende Privatiers, welche allein wohnen wollen.

Das Haus hat Einfahrt und können zu der Wohnung auch Stallungen für mehrere Pferde, sowie Niederlagsräume gegeben werden. Auch sind die Wohnungen und Niederlagsräume getheilt zu vermieten.

Näheres ertheilt Herr Ed. Stückrath in der Expedition der Hall. Zeitung.

Eine Wohnung mit freier Aussicht, bestehend aus 3 heizbaren Stuben, 5 Kammern, Küche, Keller und Kuchentraum ist in Stiebelstein'scher, Hofenstraße Nr. 16 zu vermieten u. 1. October zu beziehen.

Heilberggasse 44 ist eine Wohnung von 2 Stuben, 2 Kammern, Küche u., neu eingerichtet, an einen ruhigen Mieter zu vermieten.

### Ein Laden

mit oder ohne Wohnung, auch zu einem Comtoir passend, zum 1. October zu vermieten. Näheres in der Exped. d. Bl.

### Ein großer Laden

ist vom 1. October d. J. ab zu vermieten gr. Steinstraße 13. Auskufft dafelbst 2 Treppen hoch.

Mauerstraße 1, am Waisenhaus, eine herrschaftliche Wohnung von 8 Piecen, Küche nebst Zubehör per 1. Oct. oder früher zu beziehen. 4 St., 3 K., Küche und Zubehör, 2 Tr. hoch, zum 1. October zu beziehen.

Das von Herrn Dr. Assms innegabete Parkers ist zum 1. Juli oder Michaelis zu vermieten. Fr. Hauff, Karlsstraße 21.

Zu verpachten ein Haus mit 6 Stuben, 7 Kammern, 2 Stuben mit Möbeln, zum 1. October zu beziehen. Nöh. H. Wallstr. 6, 1.

Mortwigwinger 7 ist eine herrschaftliche Wohnung, Bel-Etage, 5 Stuben, Kammern, Küche und Zubehör zu vermieten und 1. October zu beziehen.

Die Bel-Etage Mühlweg 26b, 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und Zubehör, 1. October zu vermieten.

Zwei Wohnungen zu 50 und 60  $\frac{1}{2}$  zum 1. October zu vermieten gr. Rittergasse 2.

### Zu vermieten.

Wegen Verlegung des bisherigen Inhabers ist ein Laden nebst dazu gehöriger Wohnung, auch wohl geeignet für Comtoir und Geschäft, zum 1. October, unter Umständen auch früher zu vermieten. Näheres

Königsplatz 6, 3 Tr. rechts. Auch sind dafelbst zwei Stuben an einzelne ruhige Leute zu vermieten.

Eine Wohnung zu 80  $\frac{1}{2}$ , eine dergl. zu 130 oder 150  $\frac{1}{2}$  zu verm. gr. Klausstr. 7.

2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche u. fann von ruhigen Mietern den 1. October bezogen werden H. Ulrichstr. 5. Fr. Baumgarten.

Eine fr. Wohnung, Mittel-Etage von 2 St., 3 K., u. n. Zubehör ist zum 15. Juli oder 1. August zu beziehen in

Stiebelstein'scher, Hofenstraße 10. Stube, Kammer und Küche, vorausgesetzt, zu vermieten in

Frankendenzplatz 6.

Vermietung. Eine Wohnung von 4 Stuben, 4 Kammern, Küche nebst Zubehör ist zu vermieten und 1. October zu beziehen; auch können einige Stuben abvermietet werden

an der Promenade, Schwarzgasse 6.

Zu meinem Hause ist eine geräumige Wohnung in der 2. Etage, bestehend aus 6 Stuben, 2 Kamm., Küche und Zubehör zum 1. October zu vermieten.

A. Haassengier.

Große Steinstraße 10 ist sofort oder später ein Laden sehr preiswerth zu vermieten.

Magdeburgerstraße 30 sind zwei kleine Wohnungen im Preise von 135 und 180 Mark zum 1. October zu vermieten.

Zu vermieten Stube und Kammer an unabhängige kinderlose Leute Unterberg 1.

Zu vermieten 1 St., K., u. n. an kinderlose Leute Mannichstraße 23.

Eine helle geräumige Werkstätte mit Boden für Glaser, Drechsel u. passend, nebst Wohnung zum 1. October zu vermieten

Mannische Straße 14, I.

Geiststraße 34, 2. Etage, 4 St., 2 K., Küche nebst Zub. zu verm. u. 1. Octbr. zu bez.

Die Wohnung, 3 St., 2 K. u. n. Zubehör, welche Frau Steuerathin Joch längere Jahre bewohnt hat, ist zu vermieten und 3. 1. October zu beziehen.

Desgleichen eine Souerrain-Wohnung zu verm., 1. Octbr. zu bez. Wilhelmstr. 9, p.

Eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben, Kammer, Küche u., im Preise von 240  $\frac{1}{2}$  zum 1. October zu vermieten

Karlstraße 10.

Ein Logis sogl. zu bez. gr. Ritterg. 17.

Mittlere Wohnung zu verm. Pfämerhöhe 7.

Wohnungs-Vermietung

von 2 Stuben, Kammer, Küche und Zubehör ist in einem ruhigen Hause zu vermieten und 1. October zu beziehen. Adressen unter K. S. 17 wolle man in der Expedition d. Bl. niederlegen.

Bel-Etage mit Gartenbenutzung zum 1. October für 150  $\frac{1}{2}$  zu beziehen Mühlweg 30.

Reumhäuser 2 ist die obere Etage zum 1. October zu vermieten.

Otto Weiske.

3 St., 2 K., u. n. (Hofwohnung, Mitte der Stadt), auch Niederlage und Stallung zu vermieten. Näheres in der Exped. d. Bl.

2 Stuben, Kammer und Zubehör ist sofort zu vermieten

Mühlweg 4.

Eine Wohnung von 2 St., 2 K., 1 K. u. n. mit zwei Eingängen verm. Mittelstraße 1.

Eine Hofwohnung für 180  $\frac{1}{2}$  pro anno ist am 1. October c. Mortwigwinger 7a zu beziehen. Auskufft ertheilt

Frau Nina dafelbst.

Eine Wohnung mit großer heller Werkstätte ist am 1. October d. J. zu beziehen. Werkstätte kann sofort benutzt werden. Neugebaut und mit dem Besten alleiniger Wohnort.

Wuchererstraße 23.

Barfüßerstraße 15, 2. Etage mit od. ohne Niederlagsräume zu vermieten, 1. October zu beziehen.

Barfüßerstraße 15 eine St., K., u. n. zu vermieten. Preis 80  $\frac{1}{2}$ .

Große Ulrichstraße 8 eine Hofwohnung zu vermieten. Preis 80  $\frac{1}{2}$ .

Ein Laden mit oder ohne Wohnung zu vermieten u. 1. October zu bez. Schilling. 19.

Zwei große Stuben, 3 K., u. n. 1. October oder sofort zu beziehen Klausenstraße 12.

Kuttelhof 1 sind vier Wohnungen zu vermieten. Näheres

Stiebelstraße 4. Fr.

Wohnungen, 2 St., 1 K., u. n. Zubehör zu vermieten und Stube, 2 K., u. n. Zubehör gleich zu beziehen

Pfämerhöhe 10.

2 Stuben, 2 Kammern, Küche u. Zubehör 1. October zu vermieten

Fischerplan 2.

2 St., 2 K. u. Küche für 90  $\frac{1}{2}$  an ruhige Leute zu verm. Aldr. u. Z. Z. in d. Exp.

Eine Wohnung zu 60  $\frac{1}{2}$  zum 1. October zu vermieten Burggasse am Markt 11, II.

Ein Laden, mit oder ohne Wohnung, zum 1. October zu vermieten

Burggasse am Markt 11, 2 Tr.

Eine Wohnung v. 1 Stube, 2 Kamm., 1 Küche ist an einen einzelnen Herrn od. einzelne Dame zu vermieten u. 1. Okt. zu beziehen

Geiststraße 31.